

Einkaufsbedingungen

Diese Einkaufsbedingungen (nachfolgend als „**Bedingungen**“ bezeichnet) regeln die grundsätzlichen Rechtsbeziehungen zwischen der AP Sensing GmbH (nachfolgend als „**AP Sensing**“ bezeichnet) und ihren Vertragspartnern (nachfolgend jeweils als „**Auftragnehmer**“ bezeichnet) für den Bezug von Waren, Werk- und/oder Dienstleistungen durch die AP Sensing (nachfolgend jeweils als „**Leistung**“ bezeichnet).

1. Bestellung

1.1 Für die Bestellungen gelten ausschließlich die hierin enthaltenen Bedingungen, sofern die Parteien nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart haben. Zusätzliche oder abweichende Bedingungen, die in einer Auftragsbestätigung oder -annahme durch den Auftragnehmer enthalten sind, sind unwirksam.

2. Preise und Zahlungsbedingungen

2.1 Die vereinbarten Preise sind Festpreise.

2.2. Sofern nichts anderes vereinbart ist, erfolgen die Leistungen gem. DAP (INCOTERMS 2010).

2.3 Sofern nichts anderes vereinbart ist, erfolgt die Zahlung innerhalb von (14) Kalendertagen mit 2 % Skonto oder innerhalb von (30) Kalendertagen. Diese Zahlungsfristen beginnen nach vollständiger Erbringung der Leistung bzw. Abnahme und Erhalt einer ordnungsgemäßen Rechnung zu laufen.

3. Gefahren- und Eigentumsübergang

Der Gefahren- und Eigentumsübergang erfolgt mit Lieferung der Leistung gem. dem vereinbarten INCOTERM.

4. Gewährleistung

Der Auftragnehmer gewährleistet, dass die Leistungen frei von Mängeln und Rechten Dritter sind. Die vertragliche Gewährleistung beträgt (2) Jahre ab Leistungserbringung. Die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche stehen der AP Sensing ungekürzt zu.

5. Haftung

Der Auftragnehmer haftet ohne Einschränkung entsprechend den gesetzlichen Vorschriften für alle Schäden, die bei der Erbringung der vertraglichen Leistung durch ihn oder seine Erfüllungsgehilfen entstehen.

6. Compliance- und Gesetzeskonformität

6.1 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, diesen Vertrag in Übereinstimmung mit den geltenden Gesetzen und Richtlinien, einschließlich jenen zur Bestechungs- und Korruptionsbekämpfung (wie beispielsweise des U.S. Foreign Corrupt Practices Act oder des UK Bribery Act) zu erfüllen. Lokale Rechtsvorschriften sind einzuhalten, mindestens aber die nachfolgenden Verpflichtungen.

6.2 Exportkontrolle und Zoll: Der Auftragnehmer ist verpflichtet, AP Sensing über etwaige Genehmigungspflichten seiner Waren nach jeweils geltendem deutschen, europäischen (EU), US-amerikanischen Ausfuhr-, Zoll und Außenwirtschaftsrecht sowie nach Ausfuhr-, Zoll- und Außenwirtschaftsrecht des Ursprungslandes seiner Waren so früh wie möglich vor dem Liefertermin in schriftlicher Form zu unterrichten und AP Sensing alle sonstigen Informationen und Daten, die AP

Sensing bei Aus- und Einfuhr sowie im Falle des Weitervertriebs bei Wiederausfuhr der Ware benötigt (u.a. Warennummer, Ursprungsland, Lieferantenerklärung, etc.).

6.3 Mindestlohngesetz: Der Auftragnehmer verpflichtet sich und stellt bei Ausführung seiner Aufträge sicher, alle ihm aufgrund des relevanten Mindestlohngesetzes obliegenden Pflichten einzuhalten und den Mindestlohn in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe zu zahlen. Des Weiteren wird der Auftragnehmer sicherstellen, dass auch von ihm eingesetzte Nachunternehmer und Verleihbetriebe die gesetzlichen Bestimmungen zum Mindestlohn einhalten.

6.4 Conflict Minerals: Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Verwendung von „Conflict Minerals“ (Zinn, Gold, Tantal, Wolfram) in seiner Lieferkette zu identifizieren und durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass an die AP Sensing gelieferte Materialien und Komponenten keine Conflict Minerals gem. Section 1502 des US-amerikanischen Dodd-Frank Acts enthalten.

6.5 Kennzeichnung: Alle Waren, die einer CE-Kennzeichnungspflicht unterliegen, müssen nach geltendem EU-Recht entsprechend gekennzeichnet sein. Ihnen sind sämtliche für eine solche Kennzeichnung erforderlichen Dokumente beizufügen. Gleiches gilt entsprechend für die UKCA-Kennzeichnungspflicht für Lieferungen- bzw. Endlieferungen nach Großbritannien.

6.6 RoHS, REACH: Der Auftragnehmer verpflichtet sich zur Einhaltung der Richtlinien der Europäischen Union: 2002/95/EG (RoHS), bzw. deren Nachfolger 2011/65/EU (RoHS II), sowie EG-Verordnung 1907/2006 (REACH).

6.7 Der Auftragnehmer bekennt sich dazu, dass die Menschenrechte gewahrt, Arbeitsnormen eingehalten und Diskriminierung sowie Zwangs- und Kinderarbeit nicht geduldet werden.

6.8 Rechtsfolgen: Für den Fall, dass der Auftragnehmer gegen eine der vorgenannten Verpflichtungen verstößt, hat der Auftragnehmer sowohl AP Sensing als auch deren Kunden von sämtlichen Kosten, Ansprüchen Dritter (insbesondere von unmittelbaren oder mittelbaren Schadenersatzansprüchen) sowie von sonstigen Nachteilen (z.B. Bußgeldern) aufgrund der Verletzung der vorstehenden Bestimmung freizustellen. Dies gilt nicht, wenn der Auftragnehmer diese Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. Des Weiteren ist AP Sensing jederzeit berechtigt, die entsprechende Bestellung unverzüglich zu stornieren und die Annahme der entsprechenden Leistungen zu verweigern, ohne dass dadurch AP Sensing Kosten entstehen. Eventuell bestehende Schadenersatzansprüche bleiben hiervon unberührt. Eine Stornierung oder Abnahmeverweigerung stellt keinen Verzicht auf etwaige Schadenersatzansprüche dar.

7. Datenschutz, Geheimhaltung

7.1 Die Parteien verpflichten sich, im Rahmen der Zusammen-

arbeit alle einschlägigen Gesetze und Verordnungen zum Datenschutz, insbesondere zum Schutz personenbezogener Daten, zu beachten. Werden personenbezogene Daten verarbeitet, so erfolgt dies nur, wenn und soweit die Verarbeitung gesetzlich zulässig ist.

7.2 Die Bestellung der AP Sensing ist vertraulich zu behandeln. Darüber hinaus hat der Auftragnehmer nicht allgemein bekannte kaufmännische und technische Informationen und Unterlagen, die ihm im Rahmen der Geschäftsbeziehung bekannt werden, geheim zu halten und ausschließlich zur Erbringung der bestellten Leistungen zu verwenden. Zeichnungen, Modelle, Muster und ähnliche Gegenstände dürfen nicht unbefugten Dritten überlassen oder zugänglich gemacht werden. Die Vervielfältigung solcher Gegenstände ist nur im Rahmen der urheberrechtlichen Bestimmungen zulässig und nur soweit dies zur Erfüllung der dem Auftragnehmer obliegenden Verpflichtungen erforderlich ist. Etwaige Unterauftragnehmer sind entsprechend zur Geheimhaltung zu verpflichten.

7.3 Der Auftragnehmer darf auf Werbematerial, bei der Abgabe von Referenzen oder bei sonstigen Veröffentlichungen den Firmennamen, das Logo oder die Marken der AP Sensing nur dann nennen, abbilden oder in anderer Weise verwenden, wenn die AP Sensing dem im Voraus schriftlich zugestimmt hat.

8. Sonstige Bestimmungen

8.1 Gerichtsstand ist – soweit zulässig – der Sitz der AP Sensing. Auf den Vertrag findet ausschließlich deutsches Recht – unter Ausschluss des UN-Kaufrechts – Anwendung.

8.2 Sollten eine oder mehrere dieser Vertragsbedingungen unwirksam sein oder werden, bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die unwirksamen Bedingungen werden, sofern keine entsprechende Regelung des dispositiven Rechts vorhanden ist, durch solche Vereinbarungen ersetzt, die dem wirtschaftlichen Ziel dieser Bedingungen unter Beachtung der Rechtmäßigkeit am nächsten kommen.